



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Revision Standeskommissions- beschluss zur Personal- verordnung (StKB PeV)

Erläuternder Bericht

Appenzell, 13. August 2024



Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	1
2 Geltungsbereich	1
3 Bemerkungen zu einzelnen Änderungen	2

1 Ausgangslage

Die Abklärungen der internen Finanzkontrolle in den Jahren 2022 und 2023 haben gezeigt, dass die Departemente verschiedene Individuallösungen bei der Ausrichtung zusätzlicher Entschädigungen und von Zuschlägen für Pikettdienste oder Überstunden anwenden. Die unterschiedliche Praxis führt schon seit geraumer Zeit dazu, dass sich verschiedene Mitarbeitende ungerecht behandelt fühlen.

Nach Art. 21 Abs. 3 der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV, GS 172.310) haben Mitarbeitende, soweit notwendig, Überstunden zu leisten. Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstundenarbeit (Art. 21 Abs. 4 PeV):

- Art. 60 Abs. 1 des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung vom 13. April 1999 (StKB PeV, GS 172.311) definiert Überstunden als «Arbeitsstunden ausserhalb der Geschäftszeit», das heisst werktags zwischen 20.00 und 6.00 Uhr und an Samstagen oder an Ruhetagen. Voraussetzung ist die Anordnung von Überstunden durch die vorgesetzte Person.
- Die Rechtsfolgen von Überstundenarbeit ergeben sich sodann aus Art. 33b Abs. 1 und Art. 61 StKB PeV. Demnach erhalten Mitarbeitende, die auf Anordnung der oder des Departementvorstehenden Pikettdienst leisten oder in der Nacht, an Wochenenden oder an Ruhetagen arbeiten, eine zusätzliche Entschädigung. Die angeordneten Überstunden sind in der Regel im selben Jahr durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

Im öffentlichen Personalrecht des Kantons Appenzell I.Rh. ist der Begriff «Pikettdienst» bislang nicht bestimmt. Auch für die Zuschlagsregelung gemäss Art. 33b StKB PeV sind keine Eckwerte festgelegt. Dazu werden nachfolgend Anpassungen und Konkretisierungen der genannten Regelungen vorgeschlagen. Innerhalb eines kantonalen Rahmens soll es den Departementen weiterhin möglich sein, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Entschädigungslösungen erarbeiten zu können.

2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen zur Pikett- und Arbeitszeitregelung gemäss Art. 33b und Art. 60 f. StKB PeV kommen für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung zur Anwendung. Ausgenommen sind Mitarbeitende:

- der Abwasserreinigungsanlage: Für sie gelten bezüglich der Arbeitszeit die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Arbeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe vom 13. März 1964, Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11, und Art. 4 lit. c der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000, ArGV 1, SR 822.111).
- der Kantonspolizei: Nach Art. 70 StKB PeV gehen abweichende Regelungen im Standeskommissionsbeschluss über das Dienstreglement der Kantonspolizei vom 14. August 2008 (GS 550.011) den genannten Bestimmungen vor. Der Pikettdienst und die Arbeitszeit werden dort bereits geregelt.
- des Kantonalen Gesundheitszentrums: Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell vom 29. April 2018 (GGZ, GS 810.000) hat der Verwaltungsrat das Arbeitszeitreglement vom 7. Januar 2021 (GS 810.014) erlassen. Auch in diesem Reglement werden der Pikettdienst und die Arbeitszeit geregelt.

3 Bemerkungen zu einzelnen Änderungen

Art. 33b Abs. 1 und Titel IV.D

Die geltende Bestimmung regelt den Anspruch auf zusätzliche Entschädigung für Pikettdienst genauso wie für Nacht- und Samstagsdienst oder Arbeit an Ruhetagen. Letztere gelten als Arbeitsstunden ausserhalb der Geschäftszeiten und sind nach Art. 60 Abs. 1 StKB PeV als Überstunden zu behandeln. Die Gliederungs- und Artikeltitel sind entsprechend den vorgenommenen Änderungen anzupassen.

Neu soll für Überstundenarbeit keine zusätzliche Entschädigung mehr geleistet, sondern ein Zeitzuschlag gewährt werden. Dieser ist jedoch nicht in Art. 33b, sondern in Art. 60 StKB PeV zu regeln, wo heute bereits der Umgang mit Überstunden festgelegt ist. Somit beschränkt sich die Regelung in Art. 33b Abs. 1 StKB PeV künftig im Wesentlichen auf die Behandlung des Pikettdienstes. Inhaltlich ist zu bemerken, dass je nach Funktion und Aufgabe verschiedene Arten und Intensitäten von Pikettdiensten bestehen. Teilweise sind Einsätze nur in Ausnahme- oder Sonderfällen notwendig, so zum Beispiel für die Behebung von Störungen oder die Hilfeleistung in Notsituationen (vgl. auch Definition in Art. 14 Abs. 1 ArGV 1).

Pikettdienst ist dort notwendig, wo der Dienstbetrieb oder eine öffentliche Aufgabe die jederzeitige Erreichbarkeit und unverzügliche Einsatzbereitschaft von Mitarbeitenden voraussetzt. Sind diese Voraussetzungen bei einem ausserordentlichen Arbeitseinsatz nicht gegeben, beispielsweise wenn jemand ohne Bereitschaftsdienst ausserhalb der Arbeitszeit gebeten wird, eine Arbeit zu erledigen, liegt kein Pikettdienst vor.

Pikettdienst muss analog zur Anordnung von Überstundenarbeit von der vorgesetzten Person im Rahmen der Dienstplanung angeordnet sein. Nach bisheriger Regelung sind hierfür die Departementsvorstehenden zuständig. Neu soll dies die vorgesetzte Person machen.

Art. 33b Abs. 2

Die Art und Höhe der Zulage für die Pikettbereitschaft richtet sich nach der erwarteten Häufigkeit und der erforderlichen Interventionszeit für Einsätze diensthabender Mitarbeitender. Diese Aspekte unterscheiden sich je nach Verwaltungsbereich, weshalb eine einheitliche Gesamtlösung kaum möglich ist. Die Departemente haben in ihren Reglementen je nach den Umständen und Stellenbeschrieben in der Regel pauschale Entschädigungen für Pikettdienste (Tages-, Wochen- oder Monatspauschalen) festzulegen.

Art. 33b Abs. 3 (neu)

Je nach Einsatzhäufigkeit und -dauer ist es den Departementen freigestellt, nicht nur den Pikettdienst und damit die Einsatzbereitschaft, sondern auch den effektiven Einsatz (pauschal) zu entschädigen. Gemäss dem derzeit geltenden Reglement des Bau- und Umweltdepartements ist eine Bereitschafts- und Einsatzpauschale beispielsweise für Wildhüter und für den Schadendienst des Amtes für Umwelt festgelegt.

Falls für den Einsatz keine Entschädigung vorgesehen ist, gilt die Einsatzdauer als Arbeitszeit, und auch die Fahrzeit wird als Arbeitszeit angerechnet. Je nach Wohn- oder Aufenthaltsort kann die Dauer für die Fahrzeit variieren. Da die Interventionszeit bei Piketteinsätzen in der Regel nicht mehr als 30 Minuten beträgt, wird bei einem Einsatz insgesamt höchstens eine Stunde (für Hin- und Rückweg zusammen) an die Arbeitszeit angerechnet.

Ist ein Einsatz in der Nacht zwischen 23 Uhr und 6 Uhr, am Samstag oder an einem öffentlichen Ruhetag nötig, wird dieser künftig gestützt auf Art. 60 Abs. 1a und 1b StKB PeV mit einem Zeitzuschlag berücksichtigt. Ausgenommen vom Anspruch auf einen Zeitzuschlag sind

Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit, da diese Überstunden weder generieren noch kompensieren können (Art. 54b Abs. 1 StKB PeV). Möglich bleibt für sie aber wie bei den übrigen Mitarbeitenden eine Einsatzentschädigung, so wie dies bereits heute teilweise gehandhabt wird.

Art. 33b Abs. 4 (neu)

Falls Lohnzulagen für andere Aufgaben angezeigt sind, liegt es einzig in der Zuständigkeit der Standeskommission, solche festzulegen. Dies kann gestützt auf Art. 33b Abs. 4 direkt mit einfachem Beschluss vorgenommen werden. Ein mögliches Beispiel ist eine Funktionszulage für Praxisbildnerinnen und -bildner von Lernenden. Die departementalen Reglemente gestützt auf Art. 33b Abs. 2 StKB PeV beschränken sich auf die Pikettzulagen. Darüber hinaus kommt den Departementsvorstehenden keine eigene Kompetenz zur regelmässigen Abgeltung von bestimmten Diensten zu, was mit dieser Regelung klargestellt wird. Die Übernahme besonderer Aufgaben kann jedoch bei der individuellen Lohnfestsetzung nach Art. 23 ff. StKB PeV berücksichtigt werden. Werden befristet Aufgaben übernommen, beispielsweise im Rahmen einer Stellvertretung oder eines Projekts, können auch einmalige Prämien nach Art. 30 StKB PeV gewährt werden.

Art. 60

Am Grundsatz, wonach Überstunden im Voraus anzuordnen sind, wird festgehalten. Mit einer redaktionellen Anpassung des zweiten Satzes (Abs. 1) wird die Voraussetzung der Anordnung im Voraus noch verdeutlicht.

Leistet jemand ausserhalb der Geschäftszeiten aus dem Pikettdienst einen Arbeitseinsatz, kann die entsprechende Zeit aufgrund des Pikettbefehls ohne zusätzliche Anordnung als Überstunden aufgeschrieben werden. Bei einem Piketteinsatz innerhalb der Geschäftszeiten werden die fraglichen Stunden in der Zeiterfassung als gewöhnliche Arbeitszeit aufgeschrieben. Diese Abwicklung gilt allerdings dann nicht, wenn die Einsatzzeiten aufgrund einer Abmachung oder einer entsprechenden departementalen Pikettregelung entschädigt werden. Diesfalls gilt der Einsatz als abgegolten. Die Einsatzzeit wird in diesen Fällen nicht aufgeschrieben und kann auch nicht kompensiert werden.

Die heutige Regelung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Feststellung, wann Überstunden anfallen, und auf die Anordnung, dass sie im Verlauf des Geschäftsjahrs zu kompensieren sind. Eine Regelung über Zuschläge in Form von geldwerten Entschädigungen oder Zeitzuschlägen fehlt. Solche wurden teilweise in den Reglementen der Departemente festgelegt. Hierdurch haben sich in verschiedenen Bereichen uneinheitliche Verhältnisse ergeben. Dem soll mit einer neuen Regelung im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung entgegengewirkt werden.

Für Arbeiten in Zeiten, die für das Ruhebedürfnis der Mitarbeitenden von besonderer Bedeutung sind, werden Zeitzuschläge eingeführt. Diese Zeiten betreffen die Wochenenden, die Feiertage und die Hauptschlafzeiten in der Nacht, also die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr morgens. Sind Einsätze in diesen Zeiten angeordnet, wird ein zeitlicher Zuschlag gewährt. Das Zeiterfassungssystem wird so konfiguriert, dass im Falle eines Eintrags in diesen Zeitfenstern automatisch der richtige Zuschlag aufaddiert wird. Für die Zuschläge gilt allerdings, dass sie nur gewährt werden können, wenn auch der Überstundeneintrag anerkannt wird. Dies ist nur der Fall, wenn der Einsatz vorab angeordnet wurde. Daraus ergibt sich, dass in allen Fällen, in denen ein Einsatz auf der Grundlage einer Vereinbarung oder eines Departementsreglements entschädigt wird oder als mitentschädigt gilt und in denen daher keine Überstunden aufgeschrieben werden können, auch kein Zuschlag gewährt werden kann.

Bei den Zeitzuschlägen werden zwei Fälle unterschieden: 25% für Nacht- und Samstagseinsätze und 50% für Sonntags- und Feiertageinsätze. Diese Lösung orientiert ich an den arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Art. 17b Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3 ArG, wo eine analoge Differenzierung vorgenommen wird.

Bei angeordneten Arbeiten, die zwischen 20.00 Uhr und 23.00 Uhr geleistet werden, bleibt es bei der heutigen Lösung. Die Zeiten werden als Überstunden erfasst und können bei Gelegenheit kompensiert werden. Das betrifft insbesondere Mitarbeitende, die in der Regel zu den üblichen Bürozeiten arbeiten, gelegentlich aber an Abendsitzungen teilnehmen. Wer ohne entsprechende Anordnung der vorgesetzten Person nachts, am Samstag oder an öffentlichen Ruhetagen arbeitet, hat ebenfalls keinen Anspruch auf einen Zeitzuschlag.

Für Mitarbeitende im Stundenlohn, die Nacht-, Samstags- oder Ruhetagseinsätze haben, sollte die Abgeltung im Rahmen der individuellen Stundenlohnfestlegung berücksichtigt werden.

Art. 61

In beiden Absätzen wird im Sinne einer redaktionellen Folgeanpassung aufgrund der vorstehenden Neuregelung in Art. 60 Abs. 1a und 1b StKB PeV präzisiert, dass die Überstunden samt allfälligen Zeitzuschlägen nach Möglichkeit zu kompensieren sind. Dazu ist anzumerken, dass die Departementsvorstehenden für Ämter oder Dienststellen mit saisonalen Schwankungen im Arbeitsanfall für die Abrechnung einen anderen Zeitpunkt als den Anfang eines Kalenderjahres festlegen können (Art. 62 Abs. 2 StKB PeV). Ist dies nicht möglich, bleibt eine Auszahlung wie bis anhin möglich. Der Zusatz «ausnahmsweise» in Abs. 2 wird gestrichen.